

ANNEXE 2

I.

LE VICE-CHANCELIER D'AUTRICHE
 AU MINISTRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DU REICH

DER VIZEKANZLER
 UND BUNDESMINISTER FÜR DIE AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN. Wien, den 19. März 1931.

Sehr geehrter Herr Minister,

Mit Bezug auf die Besprechungen, die wir Anfang März bei Ihrem Besuch in Wien hatten, beehre ich mich Euerer Exzellenz mitzuteilen, dass die Österreichische Regierung den Plan der Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse zwischen Österreich und Deutschland freudig begrüsst und dem Protokoll über die Richtlinien des abzuschliessenden Vertrages in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einmütig zugestimmt hat.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

(gez.) SCHOBER.

An den Herrn Reichsminister des Auswärtigen Dr. Curtius,
 Berlin.

Pour copie conforme.

L'Agent du Gouvernement allemand :

(Signé) VIKTOR BRUNS.

II.

LE MINISTRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DU REICH
 AU VICE-CHANCELIER D'AUTRICHE

DER REICHSMINISTER
 DES AUSWÄRTIGEN. Berlin, den 19. März 1931.

Sehr geehrter Herr Vizekanzler,

Mit Beziehung auf die Besprechungen, die wir Anfang März bei meinem Besuch in Wien hatten, beehre ich mich Euerer

Exzellenz mitzuteilen, dass die Reichsregierung den Plan der Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse Deutschlands und Österreichs freudig begrüsst und dem Protokoll über die Richtlinien für den abzuschliessenden Vertrag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einmütig zugestimmt hat.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Euerer Exzellenz ergebenster
(gez.) CURTIUS.

Pour copie conforme.

L'Agent du Gouvernement autrichien :

(Signé) E. KAUFMANN.

III.

PROTOKOLL

Im Verfolg der Besprechungen, die Anfang März 1931 in Wien stattgefunden haben, haben die DEUTSCHE Regierung und die ÖSTERREICHISCHE Regierung vereinbart, alsbald in Verhandlungen über einen Vertrag zur Angleichung der zoll- und handelspolitischen Verhältnisse ihrer Länder auf Grund und im Rahmen der nachstehenden Richtlinien einzutreten :

I.

1.) Unter voller Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der beiden Staaten und unter voller Achtung der von ihnen dritten Staaten gegenüber übernommenen Verpflichtungen soll der Vertrag dazu dienen, den Anfang mit einer Neuordnung der europäischen Wirtschaftsverhältnisse auf dem Wege regionaler Vereinbarungen zu machen.

2.) Insbesondere werden beide Teile sich in dem Vertrage verbindlich dazu bereit erklären, auch mit jedem anderen Lande, auf dessen Wunsch, in Verhandlungen über eine gleichartige Regelung einzutreten.

II.

1.) Deutschland und Österreich werden ein Zollgesetz und einen Zolltarif vereinbaren, die übereinstimmend in beiden Zollgebieten mit dem Vertrage und für dessen Dauer in Kraft zu setzen sind.

2.) Änderungen des Zollgesetzes und Zolltarifs können während der Dauer des Vertrages nur auf Grund einer Vereinbarung der beiden Teile vorgenommen werden.

III.

1.) Im Warenverkehr zwischen den beiden Ländern sollen während der Dauer des Vertrages keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle erhoben werden.

2.) Die beiden Regierungen werden sich in dem Vertrage darüber verständigen, ob, für welche bestimmten einzelnen Warenkategorien und für welche Zeit Zwischenzölle sich als erforderlich erweisen.

IV.

Die beiden Regierungen werden in dem Vertrage Vereinbarungen treffen über eine vorläufige Regelung des Zwischenverkehrs hinsichtlich der Warenumsatzsteuer und mit solchen Waren, für die zur Zeit in dem einen oder anderen Lande Monopole oder Verbrauchsabgaben bestehen.

V.

1.) Die Zollverwaltung jedes der beiden Länder soll von der des anderen Landes unabhängig und nur der Regierung ihres Landes unterstellt bleiben. Auch soll jedes Land die Kosten seiner Zollverwaltung tragen.

2.) Unter voller Wahrung des vorstehenden Grundsatzes werden die beiden Regierungen durch besondere Massnahmen technischer Art für eine gleichmässige Durchführung des Zollgesetzes, des Zolltarifs und der sonstigen Zollvorschriften Sorge tragen.

VI.

1.) Die Zölle werden im deutschen Zollgebiet von der deutschen Zollverwaltung, im österreichischen Zollgebiet von der österreichischen Zollverwaltung erhoben.

2.) Nach Abzug der aus der Durchführung des Vertrages erwachsenden Sonderkosten wird der Betrag der vereinnahmten Zölle zwischen den beiden Ländern nach einem Verteilungsschlüssel verrechnet.

3.) Bei den hierüber zu treffenden Vereinbarungen wird Sorge dafür getragen werden, dass die in dem einen oder anderen Lande bestehenden Pfandrechte an den Zolleinnahmen nicht beeinträchtigt werden.

VII.

1.) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sollen zwischen Deutschland und Österreich nicht bestehen. In dem Vertrage sollen die Ausnahmen, die sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus ähnlichen Gründen als erforderlich erweisen können, mit möglichster Genauigkeit aufgeführt werden.

2.) Die beiden Regierungen werden anstelle des Tierseuchenübereinkommens zwischen Deutschland und Österreich vom 12. Juli 1924 so schnell als möglich, spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags, eine neue Vereinbarung treffen und in Kraft setzen, die den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen Deutschland und Österreich unter den gleichen Voraussetzungen nach den gleichen Vorschriften regeln wird, wie sie für den inneren Verkehr in Deutschland und in Österreich gelten.

VIII.

In dem Vertrage sollen die Rechte, die den natürlichen und juristischen Personen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb, Besteuerung u. s. w. zustehen, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des jetzt geltenden deutsch-österreichischen Handelsvertrags geregelt werden. Auf der gleichen Grundlage werden auch Bestimmungen über den beiderseitigen Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr getroffen werden.

IX.

1.) Jede der beiden Regierungen soll auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages grundsätzlich das Recht behalten, für sich mit dritten Staaten Handelsverträge abzuschliessen.

2.) Bei solchen Verhandlungen mit dritten Staaten werden die DEUTSCHE und die ÖSTERREICHISCHE Regierung darauf Bedacht nehmen, dass nicht die Interessen des anderen Teiles im Widerspruch mit dem Inhalt und Zweck des abzuschliessenden Vertrages verletzt werden.

3.) Soweit es im Interesse einer einfachen, schnellen und gleichmässigen Regelung der Handelsverhältnisse mit dritten Staaten angebracht und möglich erscheint, werden die DEUTSCHE Regierung und die ÖSTERREICHISCHE Regierung Verhandlungen über den Abschluss von Handelsverträgen mit dritten Staaten gemeinsam führen. Auch in diesem Falle werden jedoch Deutschland und Österreich jedes für sich einen besonderen Handelsvertrag unterzeichnen und ratifizieren und sich

gegenseitig lediglich über einen gleichzeitigen Austausch der Ratifikationsurkunden mit dem dritten Staate verständigen.

X.

Die beiden Regierungen werden rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die zur Zeit laufenden, von Deutschland und Österreich mit dritten Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, soweit sie Bindungen der Zollsätze enthalten, oder soweit sie die Durchführung der zur Zeit noch bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und sonstigen Vorschriften über den Warenverkehr beeinträchtigen würden, miteinander und mit dem Inhalt und Zweck des abzuschliessenden Vertrages in Einklang zu bringen.

XI.

1.) Zum Zwecke der reibungslosen Durchführung des Vertrages soll in ihm ein völlig paritätisch aus Angehörigen beider Teile zusammengesetzter Schiedsausschuss vorgesehen werden, dem folgende Aufgaben zufallen :

- a) die schiedsgerichtliche Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Teilen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages ;
- b) die Herbeiführung eines Ausgleichs in denjenigen Fällen, in denen der Vertrag eine besondere Vereinbarung zwischen beiden Teilen vorsieht, oder in denen nach dem Inhalt des Vertrages die Verwirklichung der Absichten des einen Teiles von der Zustimmung des anderen Teiles abhängt, wenn in diesen Fällen eine Einigung zwischen den beiden Teilen nicht zu erzielen ist.

2.) Der Schiedsausschuss entscheidet in den vorstehend unter a) und b) erwähnten Fällen mit verbindlicher Wirkung für beide Teile. Für die Entscheidung genügt Stimmenmehrheit ; bei Stimmgleichheit soll die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag geben. Die Auswahl des jeweiligen Vorsitzenden soll in dem Vertrage nach dem Grundsatz völliger Parität geregelt werden.

3.) Wenn eine der beiden Regierungen der Ansicht ist, dass die Entscheidung des Schiedsausschusses in einem der unter 1 b) erwähnten Fälle lebenswichtige Interessen seiner Wirtschaft verletzt, so kann sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Eine solche Kündigung ist auch während der nachstehend unter XII 2) vorgesehenen ersten Vertragsperiode von drei Jahren zulässig.

XII.

1.) Der abzuschliessende Vertrag soll ratifiziert werden und nach einer im Vertrage zu bestimmenden Frist, die vom Austausch der Ratifikationsurkunden an läuft, in Kraft treten.

2.) Der Vertrag soll jederzeit mit einer Frist von einem Jahre, zum ersten Male jedoch — vorbehaltlich der Bestimmung in XI 3) — für den Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten, kündbar sein.

3.) Die Kündigung darf nur auf Grund eines Gesetzes des Landes erfolgen, von dem die Kündigung ausgesprochen wird.